

Für erweiterte Herstellerverantwortung bei Textilien noch viele Fragen ungeklärt

🔗 **EUWID +** 31.08.2023 Ralf Armbruster | ⌚ ca. 3 Min | Erschienen in Ausgabe 36/2023



Für erweiterte Herstellerverantwortung bei Textilien noch viele Fragen ungeklärt.

Anfang Juli dieses Jahres hat die EU-Kommission die Einführung harmonisierter Systeme zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien in der gesamten EU vorgeschlagen – wie berichtet als Teil eines Vorschlags der Kommission für eine gezielte Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie, die sich neben Textil- auch mit Lebensmittelabfällen befasst. Allerdings sind noch viele Fragen ungeklärt, so Julia Blees vom europäischen Recycling-Dachverband European Recycling Industries' Confederation (Euric) im Rahmen einer Online-Informationsveranstaltung

der Gemeinschaft für textile Zukunft (GfTZ). Zumal eine Richtlinie den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erheblich mehr Spielraum einräumt als etwa eine EU-Verordnung.

Der Zeitrahmen der Umsetzung ist noch vergleichsweise konkret: So sollen die EPR-Systeme 30 Monate nach der überarbeiteten Abfallrahmenrichtlinie in Kraft treten und in allen Mitgliedstaaten anwendbar sein. Bis dahin ist es aber noch ein weiter Weg. Blees zufolge liegt bislang lediglich die englische Fassung des Vorschlags vor, die Übersetzungen in alle EU-Sprachen sollen in den nächsten Wochen folgen. Die weitere zeitliche Abfolge sei sehr schwer abschätzbar, denn die eigentlichen Schritte mit der Befassung im EU-Parlament, im Rat und schließlich das Trilog-Verfahren stehen noch aus.

Unter die Herstellerverantwortung bei Textilien sollen Hersteller, Importeure oder Händler fallen, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, einschließlich Fernabsatzverträgen, mithin auch der Online-Handel. Erfasst werden sollen Haushaltstextilerzeugnisse und andere Bekleidungsartikel, Bekleidungszubehör und Schuhe, die erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gewerbsmäßig auf den Markt gebracht werden. Nicht darunter fallen etwa Matratzen, Teppiche und Teppichböden.

Der Secondhand-Handel bleibt von den neuen Regelungen unberührt, auch wenn der Anhang IVc des EU-Vorschlags dies irrtümlicherweise nahelegt. Von der erweiterten Herstellerverantwortung ausgenommen werden sollen zudem Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und selbständige Schneider, die Maßanfertigungen herstellen.

Hinsichtlich des Finanzierungsumfangs sieht der EU-Vorschlag vor, dass die Hersteller die Kosten tragen für das Sammeln, das Sortieren für die Wiederverwendung, die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling sowie für die sonstige Behandlung der gesammelten Alttextilien und Altschuhe, „einschließlich der als Abfall betrachteten unverkauften Konsumgüter“, so Blees. Hinzu kommen die Kosten für die Erhebungen über die Zusammensetzung von gemischten gesammelten Siedlungsabfällen, Unterstützung von Forschung und Entwicklung von Sortier- und Recyclingtechnologien bis hin zur Berichterstattung über die getrennte Sammlung.

Hersteller müssen verantwortliche Organisation benennen

Die Organisation der erweiterten Herstellerverantwortung obliegt dem EU-Vorschlag zufolge den Mitgliedstaaten. Diese sollen sicherstellen, dass die Hersteller eine Producer Responsibility Organisation (PRO) benennen, die in ihrem Namen die Verpflichtungen finanziell und operativ erfüllen. So sollen die PROs ein getrenntes Sammelsystem für Alttextilien einrichten und Verbrauchern Informationen über nachhaltigen Verbrauch, Wiederverwendung und Entsorgung der Textilien zur Verfügung stellen. Gemeinnützige Organisationen sollen bei der Wahl der Standorte für die getrennten Sammelstellen bevorzugt behandelt werden. Zudem soll die Sortierung nach bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden und schließlich soll die Verbringung von Alttextilien unter bestimmten Voraussetzungen und unter bestimmten Aufzeichnungspflichten durchgeführt werden.

Viele offene Fragen

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Vorschläge zur erweiterten Herstellerverantwortung sind bislang zahlreiche Fragen offen. So hat sich etwa die EU-Kommission nicht zu Wiederverwendungs- und Recyclingquoten geäußert. Dies sei auch nicht zu erwarten, meint Blees, da von Ausnahmen abgesehen kaum Daten über die Mengenströme an Altkleidern in der EU verfügbar sind. Quoten könnten daher nur national geregelt werden, unter anderem weil etwa Deutschland in Sachen getrennter Altkleidersammlung und -sortierung viel weiter sei als andere EU-Mitglieder. Allerdings erwartet Blees zumindest Qualitätsstandards mit Blick auf die Sortierung, also dahingehend, was und wie sortiert wird. Hierfür seien Kriterien zu erwarten auch unter dem Aspekt des Endes der Abfalleigenschaft. Unklar sei darüber hinaus auch eine Definition der Gemeinnützigkeit der Sammler.

UBA-Gutachten zu EPR-Modellen

Einen Beitrag zur Diskussion um die erweiterte Herstellerverantwortung bei Textilien soll zudem ein Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes liefern, das von der Osnabrücker Cyclos GmbH erarbeitet wurde und das nach Angaben von Cyclos-Geschäftsführerin Agnes Bünemann noch im September vorliegen soll. Darin werden insbesondere verschiedene EPR-Modelle untersucht.